**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/3109**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 73004 — 5473/68

Bonn, den 27. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

## Entwurf eines Handelsklassengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 325. Sitzung am 31. Mai 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

„In § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist nach dem Wort „Erzeugnisse" das Wort „jeweils" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, weil bei der jetzigen Formulierung die Auffassung vertreten werden könnte, daß nur die Handelsklasse anzugeben ist, unter der das Erzeugnis erstmals in den Verkehr gebracht worden ist.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf."

Die Bundesregierung hat dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

**Schröder**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Entwurf eines Handelsklassengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei sowie zur Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Landwirtschaft einschließlich des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der gewerblichen Tierhaltung und der Imkerei und die in der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse, ferner die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Lebensmittel; ausgenommen sind die den Vorschriften des Weingesetzes unterliegenden Erzeugnisse.

(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und ähnliche Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist.

§ 2

(1) In Rechtsverordnungen nach § 1 sind die Merkmale zu bestimmen, welche die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, wenn diese nach gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Als Merkmale können insbesondere bestimmt werden:

Qualität,

Herkunft,

Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,

Angebotszustand,

Reinheit und Zusammensetzung,

Sortierung und

Beständigkeit bestimmter Eigenschaften.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:

1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung, Ausformung, Verpackung, Mengen- und Gewichtseinheiten für Erzeugnisse, die nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
2. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
3. daß in Rechnungen, ausgenommen in Rechnungen des Einzelhandels, die Handelsklasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;
4. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften nach Nummer 2 oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der gesetzlichen Handelsklasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;
5. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften nach Nummer 2 oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen zugrunde zu legen haben;
6. welche Verfahren
   a) bei der Einreihung der Erzeugnisse in die gesetzlichen Handelsklassen und
   b) bei der Nachprüfung der Einreihung

   zu beachten sind.

(3) Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur insoweit erlassen werden, als nicht entsprechende lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Vorschriften des Eichgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Eichgesetz bestehen, die auch den Zielen des § 1 Abs. 1 gerecht werden.

§ 3

In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner bestimmt werden, daß Erzeugnisse den nach § 2

Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Anforderungen auch bei dem Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen müssen.

§ 4

Bevor Rechtsverordnungen nach § 1 erlassen werden, soll der Bundesminister die beteiligten Wirtschaftskreise und die Verbraucher anhören. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher bilden und Sachverständige hinzuziehen.

§ 5

(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der in § 1 Abs. 3 genannten Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder auf eine Marktordnungsstelle (§ 11 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967, Bundesgesetzbl. I S. 617) übertragen.

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Erzeugnisse im Sinne des § 1 anbieten, feilhalten, liefern, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen oder in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, während der Geschäftszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen;
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
4. Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen angeboten, feilgehalten, geliefert verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu dulden, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter der Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl das Erzeugnis nicht mindestens den Anforderungen dieser gesetzlichen Handelsklasse entspricht,
2. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer Bezeichnung anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist,
3. einer nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
4. entgegen § 5 Abs. 3
   a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht duldet,
   b) Proben nicht entnehmen läßt,
   c) geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder nicht prüfen läßt oder

d) eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266), erlassenen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen der Ermächtigungen nach den §§ 1 und 2 zu ändern oder aufzuheben.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch zur Überwachung der Vorschriften, die auf Grund des in Absatz 1 genannten Gesetzes erlassen worden sind.

(3) Soweit in Bußgeldvorschriften Verweisungen auf § 7 des in Absatz 1 genannten Gesetzes enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes.

§ 9

(1) Die Verbote und Beschränkungen der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen stehen der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen.

(2) Die Zolldienststellen können Verstöße gegen diese Verbote und Beschränkungen, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen.

§ 10

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das zur Zeit geltende Handelsklassengesetz aus dem Jahre 1951 geht in seinen wesentlichen Bestandteilen noch auf eine Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 zurück. Auf seiner Grundlage sind Handelsklassenverordnungen für frisches Obst und Gemüse, für Eier, für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln, für Schweinehälften und für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile erlassen worden.

Im Zuge der Verschärfung des Konkurrenzkampfes auf dem nunmehr gegenüber dem bisher nur nationalen Markt wesentlich vergrößerten Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewinnen Handelsklassen eine immer größere Bedeutung. Großabnehmer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einen zunehmend größeren Einfluß haben, sind, wie die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten mit den sogenannten Ketten gezeigt haben, nur bereit, möglichst große Mengen von Erzeugnissen in einheitlicher Sortierung und Aufmachung und in gleichbleibender Qualität zu kaufen. Diese Bedürfnisse der Großabnehmer sind durch nicht klassifizierte Erzeugnisse nicht zu befriedigen. Die Großabnehmer werden, wenn sie die gewünschten Erzeugnisse aus einheimischer Produktion nicht erhalten können, diese Erzeugnisse aus dem Ausland beziehen. Es liegt daher nicht zuletzt auch im eigenen wohlverstandenen Interesse der einheimischen Produzenten, sich der Handelsklassen zu bedienen, um sich auf dem Markt behaupten zu können und ihn möglichst auch noch aufnahmefähiger für ihre Erzeugnisse zu machen. Es liegt aber auch im Interesse der Bundesrepublik, der einheimischen Erzeugung notfalls mit obligatorischen Handelsklassen zu helfen, im Wettbewerb bestehen zu können und sich damit selbst lebensfähig zu erhalten.

Das alte Handelsklassengesetz wird den Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr voll gerecht und bedarf in vielfacher Hinsicht einer Reform.

Aus der Erkenntnis der großen Bedeutung der Handelsklassen für den Markt und für die Entwicklung der Landwirtschaft sind handelsklassenähnliche Bestimmungen — Qualitätsnormen, Verkaufsnormen oder ähnlich genannt — für Obst und Gemüse in großem Umfang auch von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen worden. Es ist geplant, solche handelsklassenähnliche EWG-Vorschriften für weitere Erzeugnisse, insbesondere für Eier, Schlachtgeflügel, Blumenzwiebeln, Blumenknollen, Schnittblumen und andere Erzeugnisse einzuführen. Es ist zu erwarten, daß die Zahl der Erzeugnisse, für die solche Vorschriften erlassen werden sollen, beträchtlich sein wird.

Eine Klassifizierung der Erzeugnisse ist vielfach auch deshalb notwendig, weil nur auf ihrer Grundlage die Preise ermittelt werden können, die für die Durchführung der europäischen landwirtschaftlichen Marktorganisationen, insbesondere für die Festsetzung von Richtpreisen, Schwellenpreisen, Abschöpfungen, Ausfuhrerstattungen und Interventionspreisen unerläßlich sind. Ohne eine ordnungsmäßige Anwendung der Handelsklassen und Qualitätsnormen können bei der Ermittlung der genannten Preise schwere Nachteile für die nationale Wirtschaft und, soweit Erstattungen in Betracht kommen, auch für den Haushalt der Bundesrepublik entstehen. Es genügt daher nicht, gesetzliche Handelsklassen nur zur Verfügung zu stellen. Ihre Durchführung muß vielmehr durchgesetzt und laufend überwacht werden, wie dies die EWG-Vorschriften verlangen und wozu das geltende Handelsklassengesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet.

Das neue Handelsklassengesetz sieht daher in den §§ 5 ff. Überwachungsvorschriften und die dazu erforderlichen Ergänzungsbestimmungen vor. Außerdem sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen angepaßt und gegenüber dem zur Zeit geltenden Handelsklassengesetz vereinfacht worden.

Das Gesetz soll ferner als allgemeines Durchführungsgesetz für alle von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schon erlassenen und noch zu erlassenden Handelsklassen, Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und ähnliche Vorschriften dienen. In Zukunft bedarf es auf diesem Gebiet nicht mehr jeweils besonderer Durchführungsgesetze. Es wird vielmehr möglich sein, auf vereinfachtem und schnellerem Wege, nämlich durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 3 die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Hervorzuheben ist, daß § 3 des alten Handelsklassengesetzes, wonach die Handelsklasseneigenschaften als zugesichert gelten und die sich hieraus ergebenden Gewährleistungsansprüche nur in beschränktem Umfange ausgeschlossen werden konnten, in das neue Gesetz nicht mehr aufgenommen worden ist. Eine entsprechende Vorschrift ist im Handelsklassenrecht keines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorhanden. Die Bestimmung hatte auch keine praktische Bedeutung erlangt.

Das Gesetz ist ein Rahmengesetz. Es enthält vor allem Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einzuführen und die dazu notwendigen Vorschriften zu erlassen. Das geltende Handelsklassengesetz überläßt die Einführung von Handelsklassen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bzw. für Gesundheitswesen, während die Bundesregierung ermächtigt ist zum Erlaß von Vorschriften über die Verbindlichkeit von eingeführten Handelsklassen, ferner über Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung,

Mengen- und Gewichtseinheiten sowie über die Preisnotierung. Diese Unterscheidung wird für das neue Gesetz fallengelassen. Alle Vorschriften über Handelsklassen sollen nunmehr vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den hauptsächlich beteiligten Ressorts, den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft, erlassen werden.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem § 1 Abs. 1 des alten Handelsklassengesetzes. Der Begriff Güte ist jedoch durch den in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nunmehr üblich gewordenen Begriff Qualität ersetzt worden. Neu ist als Zweck des Gesetzes die Förderung der Marktübersicht aufgenommen worden. Dazu hat die Erkenntnis beigetragen, daß eine gute Marktübersicht für alle am Markt Beteiligten große Vorteile bietet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung dieser Materie ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 in Verbindung mit Nr. 11 GG.

Absatz 2 dient der Klarstellung. Im Gegensatz zum alten Handelsklassengesetz sind Erzeugnisse der Jagd nicht mehr einbezogen, da für sie gesetzliche Handelsklassen voraussichtlich nicht in Betracht kommen. Dagegen sind nunmehr ausdrücklich Erzeugnisse der gewerblichen Tierhaltung genannt.

Die in Absatz 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum EWG-Recht macht dieses Gesetz zugleich zu einem allgemeinen Durchführungsgesetz für EWG-Bestimmungen. Wenn in Zukunft durch Rechtsverordnung EWG-Qualitätsnormen oder ähnliche Vorschriften zu gesetzlichen Handelsklassen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, so finden damit automatisch die Überwachungs-, Straf- und Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Die Durchführung der EWG-Vorschriften erfährt dadurch eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung.

### Zu § 2

Voraussetzung jeder Klassifizierung ist, daß Merkmale festgelegt sind, durch die sich die einzelnen Klassen voneinander unterscheiden. Dementsprechend müssen nach Absatz 1 die Merkmale bestimmt werden, welche die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, die nach gesetzlichen Handelsklassen gehandelt werden.

Im systematischen Aufbau des Gesetzes wird davon ausgegangen, daß gesetzliche Handelsklassen der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden, so daß die einzelnen Vermarktungsstufen die Wahl haben, ob sie sich der Handelsklassen bedienen wollen oder nicht (fakultative Handelsklassen). Die Ermächtigung zur Einführung obligatorischer Handelsklassen ist in Absatz 2 Nr. 2 enthalten. Wer sich der Handelsklassen bedient, muß sie auch einhalten, andernfalls er sich einer Ordnungswidrigkeit (§ 7) schuldig macht. Dabei wird lediglich das Verhalten der abgebenden Seite als Ordnungswidrigkeit behandelt. Die einzelnen Vermarktungsvorgänge, bei denen die Anforderungen der gesetzlichen Handelsklassen erfüllt sein müssen, falls nach Handelsklassen gehandelt wird, sind im einzelnen aufgezählt. Die Aufzählung entspricht im wesentlichen der im alten Handelsklassengesetz. In die Aufzählung ist neu aufgenommen worden der Begriff „liefern", weil er in den einschlägigen EWG-Vorschriften, u. a. in der Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3282/66) über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird, enthalten ist.

Die Aufzählung der Merkmale in Absatz 1 Satz 2, die zur Unterscheidung der Handelsklassen voneinander dienen können, ist nicht erschöpfend. Sie enthält aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Merkmale, die hauptsächlich in Betracht kommen. Dabei sind Merkmale auch solcher Erzeugnisse berücksichtigt, für die es bisher noch keine gesetzlichen Handelsklassen aufgrund des alten Handelsklassengesetzes gab, für die es jedoch in Zukunft nationale Handelsklassen oder EWG-Qualitätsnormen geben wird,wie Blumenzwiebeln, Blumenknollen, Schnittblumen, ferner solcher Erzeugnisse, für die u. U. im Zuge der beabsichtigten Gesamtreform des Lebensmittelrechts die bisherige Ermächtigungsgrundlage entfallen wird (z. B. Butterverordnung und Käseverordnung, 17. DVO zum Getreidegesetz über Mahlerzeugnisse aus Getreide).

Spezielle Vorschriften über handelsklassenähnliche Bestimmungen in anderen Gesetzen, wie z. B. § 37 Milchgesetz und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Getreidegesetz, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sollten sie jedoch im Zuge einer Gesetzesbereinigung entfallen, so stellt das neue Handelsklassengesetz eine Auffangvorschrift dar, die in Zukunft ähnliche Regelungen ermöglicht.

Absatz 2 Nr. 1 enthält zusätzliche Merkmale, die im Rahmen des Handelsklassenrechts von erheblicher Bedeutung sein können; außerdem aber auch für den Verbraucherschutz wichtig sein können.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 entspricht im wesentlichen dem § 4 Nr. 1 des alten Handelsklassengesetzes, ist jedoch dem Absatz 1 Satz 1 des neuen Gesetzes angepaßt. Sie ermächtigt den Verordnungsgeber, Handelsklassen für obligatorisch zu erklären, d. h. zu bestimmen, daß derartige Erzeugnisse nur nach Handelsklassen gehandelt werden dürfen. Dies kann zur Erhaltung der nationalen Erzeugung notwendig werden, insbesondere wenn die eigene Produktion verbrauchsnah stattfindet und der Konkurrenz eines großen, gut klassifizierten, einheitlichen Angebots zu erliegen droht.

In Absatz 2 Nr. 3 ist zur Erleichterung und zu einer wesentlichen Verbilligung der Überwachung vorgeschrieben, daß die Handelsklasse auch in Rechnungen angegeben werden muß, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, für die obligatorische Handelsklassen eingeführt sind.

Neu ist die in Absatz 2 Nr. 4 enthaltene Ermächtigung zu bestimmen, daß für bestimmte Erzeugnisse auch nur unter Angabe der gesetzlichen Handelsklassen und der zusätzlichen Anforderungen nach Nummer 1 geworben werden darf. Es wird insbesondere laufend darüber Klage geführt, daß in Zeitungen, auf Plakaten und mit Postwurfsendungen für Erzeugnisse mit Preisangaben, aber unvollständiger Handelsklassenbezeichnung geworben wird und daß dadurch die Marktübersicht verlorengeht oder sogar verschleiert wird. Es wird sich dort, wo solche Mißstände aufgetreten sind, als notwendig erweisen, für die Werbung für bestimmte Erzeugnisse die Angaben der wesentlichen Handelsklassenmerkmale vorzuschreiben, wenn Preise genannt werden, die sich auf eine Gewichtseinheit beziehen.

Nummer 5 entspricht im wesentlichen dem § 4 Nr. 3 und 4 des alten Handelsklassengesetzes. Neu ist die Erfassung „sonstiger Stellen" neben den Börsen und Verwaltungen öffentlicher Märkte, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für gesetzlich vorgesehene Zwecke vornehmen. Nach den Agrarmarktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Ermittlung von Marktpreisen vielfach die Voraussetzung für die Festsetzung von Abschöpfungen, Erstattungen und Interventionsmaßnahmen. Diese Preisermittlungen, die von erheblicher Bedeutung für das ordnungsmäßige Funktionieren der Marktorganisationen und für den Haushalt der Bundesrepublik sein können, sind praktisch nur auf der Grundlage von Handelsklassen möglich. Es muß daher sichergestellt werden, daß die Notierungen die eingeführten Handelsklassen erfassen.

Nummer 6 entspricht im wesentlichen dem § 5 des alten Handelsklassengesetzes.

Absatz 3 soll verhindern, daß etwa aufgrund des Handelsklassengesetzes z. B. Vorschriften über die Kennzeichnung erlassen werden, wenn solche Kennzeichnungsvorschriften schon aufgrund des Lebensmittelgesetzes oder des Eichgesetzes erlassen sind und bereits den Zwecken des Handelsklassengesetzes gerecht werden.

**Zu § 3**

Hier wird berücksichtigt, daß einige EWG-Verordnungen, z. B. Verordnungen über Obst und Gemüse, Vorschriften enthalten, wonach Erzeugnisse, für die EWG-Qualitätsnormen erlassen worden sind, bei der Ein- oder Ausfuhr bestimmten Beschränkungen unterliegen und besonders zu überwachen sind.

**Zu § 4**

Er bestimmt, daß die von der Einführung von Handelsklassen betroffenen Wirtschaftskreise und die Verbraucher gehört werden, bevor entsprechende Vorschriften erlassen werden.

**Zu § 5**

Er enthält Bestimmungen, die nunmehr eine laufende Überwachung der Einhaltung der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ermöglichen; im alten Handelsklassengesetz fehlten solche Bestimmungen. Sie sind notwendig geworden, weil die EWG-Vorschriften den Mitgliedstaaten eine laufende Überwachung zur Pflicht machen.

Hervorzuheben ist, daß nach § 5 Abs. 1 Satz 2 die Überwachung der Ein- und Ausfuhren von einer zentralen Stelle des Bundes erfolgen soll, um sie einheitlich und wirksam durchführen zu können. Die Überwachung soll je nach den Verhältnissen bei den einzelnen Erzeugnissen durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder durch eine Marktordnungsstelle erfolgen.

Eine Entschädigung für die Probeentnahme ist nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, daß die Probeentnahme keine oder nur eine geringfügige Beeinträchtigung zur Folge hat.

**Zu § 6**

§ 6 soll davor schützen, daß durch die mit der Überwachung beauftragten Personen Geschäftsgeheimnisse verraten werden.

**Zu § 7**

§ 7 enthält die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Ahndungsmöglichkeiten. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen werden dabei als Ordnungswidrigkeiten gewertet; ebenso wie im alten Gesetz wird jedoch nur die vorsätzliche Tat geahndet.

Mit Rücksicht auf den schweren Schaden, der durch falsche Handelsklassenbezeichnungen oder durch Störung des Systems der Handelsklassen, z. B. im Hinblick auf die im EWG-Recht so wichtige Preisermittlung angerichtet werden kann, erscheint eine Höchstbuße von 20 000 DM notwendig.

**Zu § 8**

Er gibt die Möglichkeit, die aufgrund des alten Handelsklassengesetzes erlassenen und nach Außerkrafttreten weiter geltenden Handelsklassenverordnungen zu ändern und aufzuheben.

Durch die Absätze 2 und 3 werden die neuen Überwachungs- und Bußgeldvorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die etwa noch weiter bestehenden Handelsklassenverordnungen für anwendbar erklärt, die noch aufgrund des alten Handelsklassengesetzes erlassen worden sind.

**Zu § 10**

Er stellt klar, daß das Handelsklassengesetz nicht in das Lebensmittelrecht eingreift. Insbesondere bedeutet das, daß die Bußgeldvorschriften des Handelsklassenrechts im Verhältnis zum Lebensmittelstrafrecht nicht als Spezialvorschriften gelten. Dadurch wird sichergestellt, daß auf Zuwiderhandlungen nach § 7 des Entwurfes, die gleichzeitig als Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Verbote — insbesondere gegen die Verbote des § 4 LMG — zu werten sind, ausschließlich die Strafvorschriften des Lebens-

mittelgesetzes Anwendung finden. Dies ist vor allen Dingen wegen der Möglichkeit, in derartigen Fällen auch fahrlässige Zuwiderhandlungen strafrechtlich zu verfolgen, von nicht unerheblicher Bedeutung.

## C. Kosten der Durchführung des Gesetzes

Kosten entstehen aus der Durchführung dieses Gesetzes unmittelbar nur insofern, als aufgrund des § 11 Abs. 2 die Vorschriften des § 5 über eine laufende Überwachung auch auf die Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen Anwendung finden, die noch aufgrund der Ermächtigungen des alten Handelsklassengesetzes erlassen worden sind. Es handelt sich dabei um folgende Verordnungen:

1. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 3. Juli 1955 (BGBl. III — 7849 — 1 — 1),
2. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 6. August 1965 (BAnz. Nr. 147),
3. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 16. August 1965 (BGBl. I S. 884),
4. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch die Verordnungen vom 25. August 1966 (BGBl. I S. 537).

### I.

Beim Bund entstehen Kosten nur, wenn unter Ausnutzung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 die Überwachung des Verbringens in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 3) auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder auf eine Einfuhr- und Vorratsstelle übertragen wird. Voraussichtlich wird dies für die Bereiche Obst und Gemüse und geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile geschehen. In diesen Bereichen werden jedoch die bereits bisher für die Kontrolle bei Obst und Gemüse tätigen Bediensteten des Bundesamtes weiterhin, in Zukunft jedoch auf der neuen Rechtsgrundlage des § 5 dieses Gesetzes tätig werden. Diese Bediensteten werden den Bereich geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile mitübernehmen können. Daraus ergibt sich, daß für den Bund Mehrkosten zunächst nicht entstehen.

Welche Kosten für die Zukunft aus der Einführung weiterer gesetzlicher Handelsklassen entstehen werden, läßt sich z. Z. nicht übersehen, weil nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist, ob und welche Handelsklassen eingeführt werden und in welchem Umfange eine Überwachung durch zentrale Stellen des Bundes notwendig ist.

### II.

Welche Kosten bei Ländern und Gemeinden bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, ist schwierig zu beurteilen, weil die Überwachung nach diesem Gesetz in manchen Ländern zentralen Landesbehörden, in anderen Ländern den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt und weil die Überwachungsaufgaben zum Teil von Bediensteten wahrzunehmen sind, die u. U. bereits für ähnliche Zwecke eingesetzt sind.

Einige Länder haben sich außerstande erklärt, überhaupt Angaben über die Kosten der Überwachung zu machen. Aus den Angaben der übrigen Länder geht hervor, daß je Prüfer für Personal- und Reisekosten etwa 30 000 bis 40 000 DM veranschlagt werden müssen.

Geht man davon aus, daß im Bundesgebiet etwa 200 000 Betriebe jährlich 3- bis 4mal überprüft werden und daß ein Prüfer täglich 10 Betriebsprüfungen, bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen im Monat, demnach 2400 Betriebsprüfungen jährlich vornehmen kann, so ergibt sich für Länder und Gemeinden ein Gesamtkostenaufwand von etwa 12 Millionen DM.